

Rechtliche Fallstricke in Software-Nutzungsbedingungen

EULA / AGB Ihres Backup-Anbieters im Konflikt mit der EU-DSGVO und unternehmerischer Sorgfaltspflicht



• Einleitung	01
• Verstoß gegen die EU-DSGVO durch Geschäftsanwendungen	02
• Was sind die kritischen Aspekte der Nutzungsbedingungen?	02
• EULA / AGB-Checkliste	03
• Über NovaStor	04



Erstellt in Zusammenarbeit
mit der IITR Datenschutz GmbH
<https://www.iitr.de/>





Einleitung

Die Nutzungsbedingungen von Backup Software außereuropäischer Hersteller fordern in vielen Fällen Ihre Zustimmung zu einem Umgang mit Daten, der gegen die EU-DSGVO oder die unternehmerische Sorgfaltspflicht verstößt. Wo die Gefahren liegen und welche Aspekte der EULA / AGB Sie prüfen sollten, erfahren Sie in dem folgenden Dokument.

Dass die Beschäftigung mit dem Thema sich lohnt, zeigt ein Blick auf die EU-Datenschutzgrundverordnung. Bei Verstößen drohen Bußgelder in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr. Relevante Sicherheitsvorfälle resultieren aus Hacker-Angriffen, Datendiebstahl oder Viren.

Weniger bekannt: Auch Backup Software für Unternehmen lesen Daten der Anwender und spei-

chern sie teilweise auf Servern im außereuropäischen Ausland wie den USA oder Großbritannien. Unternehmen haben keine Möglichkeit, diesem Zugriff zu widersprechen, wenn er nur in den Nutzungsbedingungen der Software verankert ist. Dennoch können strafrechtlich relevante Situationen entstehen, für die das anwendende Unternehmen Verantwortung trägt, weil es mit der Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen auch dem Zugriff auf teils personenbezogene Daten zugestimmt hat.

Erfahren Sie,

- inwiefern die EU-DSGVO Ihre Software-Nutzung betrifft.
- welche Aspekte der EULA / AGB von Software-Anbietern den Datenschutz verletzen.
- was Sie prüfen sollten, um Daten rechtskonform zu verarbeiten.

Verstoß gegen die EU-DSGVO durch Geschäftsanwendungen

Unternehmenssoftware wie z.B. Buchhaltungssysteme oder das CRM-System verarbeiten Kundendaten. Im Hintergrund sichert die Backup-Lösung sämtliche Daten der im Unternehmen eingesetzten Software-Produkte, inklusive personenbezogener Daten wie Patienten- oder Kundendaten.

Problematisch wird dies, wenn der Hersteller der Software aus einem anderen Rechtssystem kommt und sich in den Nutzungsbedingungen das Recht eingeräumt hat, auf die gesicherten Daten zuzugreifen, diese einzusehen oder sogar auf seine Server zu transferieren.

Als IT-Verantwortlicher eines Unternehmens oder als betreuendes Systemhaus stimmen Sie mit der Nutzung der jeweiligen Software deren Nutzungsbedingungen zu – und verstoßen damit unter Umständen gegen die EU-Datenschutzgrundverordnung und andere gesetzliche Vorgaben. Das betrifft insbesondere den Einsatz von Software-Produkten von internationalen Anbietern, deren Rechtsstand im außereuropäischen Ausland liegt. Teilweise definieren die Nutzungsbedingungen ausdrücklich, dass nicht der Software-Anbieter, sondern der Kunde die Verantwortung für die Einhaltung der lokalen Datenschutzregelungen trägt.

Wer haftet?

Für Datenschutzverletzungen, z. B. durch grobe Fahrlässigkeit im Umgang mit geschützten Daten, haftet die Geschäftsführung. Eine Haftungsverlagerung an den IT-Leiter ist nur teilweise möglich. Wird ein externer IT-Dienstleister beauftragt, tragen Auftraggeber und IT-Dienstleister die Verantwortung gleichermaßen.

Typische Probleme außereuropäischer EULA / AGB



Transfer personenbezogener Daten ins Ausland



Außereuropäischer Rechtsstand



Sammlung und Einsichtnahme in personenbezogene Daten



Haftungsrisiken für die Geschäftsführung

Was sind die kritischen Aspekte der Nutzungsbedingungen?

Ob Datensammlung oder Prüfung – die Nutzungsbedingungen führender Datensicherungsprodukte enthalten vielfältige Passagen über den Zugriff auf Anwenderdaten – inklusive personenbezogener Daten.

Einige Nutzungsbedingungen (EULA / AGB) internationaler Backup Software halten zudem explizit fest, dass der Anwender die Verantwortung für die Einhaltung der lokalen Datenschutzgesetze und -regelungen während der Nutzung der lizenzierten Software trägt. Auch weisen Hersteller darauf hin, dass es sich bei den zu sammelnden Daten um personenbezogene Daten handelt.

Dennoch müssen deutsche Unternehmen, ihre Geschäftsführer und IT-Abteilungen in den Nutzungsbedingungen bestimmte Passagen und Regelungen akzeptieren.

In ihren EULA / AGB räumen sich einige Hersteller von Backup-Software aus dem außereuropäischen Ausland z.B. folgende Rechte ein:

- Inspektion von Dateien, Computerprozessoren, Geräten und Einrichtungen des Endanwenders während der Laufzeit der Vereinba-

rung und während eines Zeitraums von einem Jahr danach.

- Erfassen, Aufbewahren und möglicherweise Offenlegen personenbezogener Daten über Sie als Anwender, Ihre Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer, die im Namen Ihres Unternehmens handeln.
- Einsehen, Transferieren und Speichern personenbezogener Daten ohne Rechtsgrund z.B. auf Server in einem außereuropäischen Land.

Im Ergebnis gelangen personenbezogene Daten in Länder, deren Umgang mit Daten eine Verletzung der EU-DSGVO darstellt. Unternehmen und ihre Geschäftsführer tragen als Daten verarbeitende Stelle die Verantwortung dafür, dass die Übermittlung der Daten durch die Software-Hersteller die Rechte der betroffenen Personen (nicht) verletzt.

Aus folgenden Fragen können strafrechtlich relevante Sachverhalte entstehen, für die deutsche Anwender die Verantwortung tragen: Wo halten internationale Hersteller die eingesehenen bzw. gesammelten Daten vor, wer erhält in der Folge Zugriff auf diese Daten und was passiert mit diesen?

Was sind personenbezogene Daten?

Datenschutzrechtliche Regelungen gelten für personenbezogene Daten. Diese umfassen weit mehr als Namen und Adresse. Ob Datenschutzverstöße vorliegen, hängt davon ab, ob Angaben einer Person zugeordnet bzw. ein Personenbezug hergestellt werden kann – wie es beispielsweise bei Bankverbindungen, Autokennzeichen oder IP-Adressen möglich ist.

EULA / AGB-Checkliste

Die Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) hat die Anforderungen an den Datenschutz ange-

hoben und die Strafen bei Verstößen verschärft.

Datenschutzbeauftragte empfehlen daher die Prüfung von Software-Nutzungsbedingungen unter folgenden Aspekten:

- Welche Rechte räumen sich Software-Hersteller in den AGB / EULA ein?
- Welche Verantwortung übertragen Software-Hersteller in den AGB / EULA auf die Anwender?
- Gilt die deutsche Fassung der AGB / EULA – oder nur das Original in einer anderen Sprache?
- Welcher Gerichtsstand gilt laut AGB / EULA?
- Erteilen Sie dem Hersteller durch Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen eine explizite Erlaubnis, gesicherte Daten einzusehen?
- Wären Kosten, die aus einem Verstoß gegen die lokalen Gesetze wie der EU-DSGVO durch Ihre Versicherung gedeckt?

Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, einen Anwalt zu konsultieren.



Ihre Garantie von NovaStor:

- NovaStor ist eine deutsche GmbH mit deutscher EULA / AGB
- NovaStor sichert die 100%ige Einhaltung der EU-DSGVO zu
- NovaStor greift nie unabh ngig auf Ihre Daten zu



Weitere und detaillierte Informationen zum Thema finden Sie unter anderem auf <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de>. Gerne nennen wir Ihnen auch spezialisierte Anw lte bzw. Datenschutzbeauftragte.

 ber NovaStor

Als deutscher Hersteller und L sungsanbieter entwickelt NovaStor Backup und Restore Software und entlastet IT-Abteilungen mit Dienstleistungen von der initialen Konzeption bis in den laufenden Betrieb.

Mit bew hrten Datensicherungs- und Archivierungsl sungen sch tzt NovaStor heterogene IT-Infrastrukturen sowie verteilte und wachsende Daten auf s mtlichen Speichertechnologien von Disk  ber Tape bis Cloud.

NovaStor verbindet Expertise aus hunderten Backup-Projekten mit interner Entwicklungskompetenz, um sowohl Standard- als auch Individualprojekte umzusetzen. Unternehmen, Beh rden und Rechenzentren erhalten von NovaStor zukunftssichere L sungen f r Datensicherung und Archivierung.

NovaStor ist inhabergef hrt und an drei Standorten vertreten: in Deutschland (Hamburg), den USA (Agoura Hills) und der Schweiz (Rotkreuz).